

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Luftfahrtindustrie

I. Allgemeines

Die Chem-Trend Deutschland GmbH (nachfolgend „Chem-Trend“) unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN 9100. Die DIN EN 9100 setzt voraus, dass auch die Lieferanten und Dienstleister von Chem-Trend, welche Materialien für den Luftfahrtbereich liefern, gewisse Qualitätsvoraussetzungen erfüllen. Diese „Ergänzenden Einkaufsbedingungen für Luftfahrtindustrie“ (nachfolgend „Ergänzende Einkaufsbedingungen“) gelten zusätzlich (im Falle von Widersprüchen nachrangig) zu den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ von Chem-Trend. Die Lieferanten von Materialien für den Luftfahrtbereich verpflichten sich, diese Ergänzenden Einkaufsbedingungen in allen ab dem 01. Juni 2022 abgeschlossenen Verträgen einzuhalten und zu befolgen.

II. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant unterhält ein wirksames QMS, welches mindestens den Anforderungen der Norm DIN EN ISO 9001 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
2. Der Lieferant verpflichtet sich die Anforderungen, die sich aus den vertraglichen Verpflichtungen mit Chem-Trend ergeben, an seine betreffenden Lieferanten / externe Anbieter weiterzugeben. Der Lieferant setzt nur externe Anbieter ein, die über ein funktionierendes und vom Lieferanten überwachtes Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, in geeigneten Abständen Kontrollen bei seinen Lieferanten / externen Anbietern durchzuführen, um sicherzustellen, dass die aus den gegenüber Chem-Trend übernommenen vertraglichen Pflichten resultierenden Anforderungen erfüllt werden.
4. Chem-Trend kann vom Lieferant Nachweise verlangen, dass dieser sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Lieferanten / externen Anbietern überzeugt und / oder die Qualität der zugekauften Materialien durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.
5. Der Lieferant wird Chem-Trend unverzüglich hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte (unabhängig ob schon ausgeliefert oder nicht) oder Dienstleistungen benachrichtigen. Die weiteren Maßnahmen sind mit Chem-Trend abzustimmen und bedürfen der Genehmigung von Chem-Trend. Die Lieferung von nichtkonformen Produkten ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch Chem-Trend möglich.
6. Der Lieferant trifft geeignete Maßnahmen, um den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern.
7. Der Lieferant hat Chem-Trend Änderungen an Prozessen, Produkten, Dienstleistungen, Lieferanten oder Produktionsstätten, die einen Einfluss auf die zuvor vereinbarten Leistungen haben können, frühestmöglich mitzuteilen und die Genehmigung von Chem-Trend einzuholen.
8. Eine Weitervergabe von Aufträgen an externe Anbieter ist nicht zulässig und bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch Chem-Trend. Werden durch den Lieferanten nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Chem-Trend Aufträge weiter vergeben, so muss der Lieferant sicherstellen, dass die Anforderungen aus der vertraglichen Vereinbarung auch durch seine externen Anbieter erfüllt werden.
9. Prüfmuster für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen / Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits sind Chem-Trend auf Anfrage durch den Lieferanten bereitzustellen.
10. Die im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung stehenden Aufzeichnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind vor unbefugtem Zugriff, Beschädigung oder Verlust zu schützen. Auf Anfrage sind diese Dokumente zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
11. Der Lieferant sichert Chem-Trend, den Kunden von Chem-Trend und regelsetzenden Behörden im Bedarfsfall Zugang zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und den entsprechenden Aufzeichnungen auf jeder Ebene der Lieferkette zu.

12. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Kompetenz und erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter und Personen, die Einfluss auf die Konformität der Produkte haben, gewährleistet ist. Der Lieferant schärft das Bewusstsein seiner Mitarbeiter hinsichtlich:

- Einfluss auf die Produktkonformität
- Einfluss auf die Produktsicherheit
- Ethisches Verhalten

III. Pflichten von Chem-Trend

1. Chem-Trend bewertet jährlich die Leistungsfähigkeit seiner Lieferanten. Für die Bewertung der Leistungen wird die Liefertermintreue und die Reklamationsquote herangezogen. Bei Nichterfüllung der Anforderungen wird Chem-Trend einen Maßnahmenplan zur Verbesserung der Performance einfordern. Bei ausbleibender Verbesserung kann eine Sperrung als freigegebener Lieferant erfolgen.
2. Chem-Trend weist den Lieferanten bei Bestellungen von Rohstoffen, die für Luftfahrt-Produkte verwendet werden, auf die „Ergänzende Einkaufsbedingungen für Luftfahrtindustrie“ hin.
3. Chem-Trend informiert die betreffenden Lieferanten über Änderungen der „Ergänzende Einkaufsbedingungen für Luftfahrtindustrie“.

IV. Sonstige mitgeltende Unterlagen (jeweils neueste Auflagen) Ergänzend gelten die folgenden Unterlagen und Anforderungen:

- DIN EN 9100
- Allgemeine Einkaufsbedingungen von Chem-Trend
- Kundenspezifische Vereinbarungen